

## Das früheste Christentum im Konflikt mit dem jüdischen Strafrecht

Bernhard Lang

Fünfmal erhielt ich von Juden die neununddreißig Hiebe.  
*Paulus (2 Korinther 11,24)*

Ähnlich wie sich heute neu entstehende religiöse Gruppen in einer weithin intoleranten Umwelt vorfinden, mußte das älteste Christentum von Anfang an Verfolgungen hinnehmen. Einer neuen Religion werden zwar von ihren Gründern und ersten Missionaren großartige Wiegenlieder gesungen, als würden transzendente Mächte alles in ihrer Kraft Stehende tun, um dem Neuen zum Erfolg zu verhelfen. Die Realität sieht freilich anders aus. Die Anhänger einer neuen Lehre oder eines neuen Rituals werden nicht nur verspottet, sondern auch angefeindet und regelrecht verfolgt, manchmal bis zum Martyrium.

Die christliche Geschichtsschreibung hat den Märtyrern und den historischen Bedingungen ihrer Verfolgung große Aufmerksamkeit geschenkt, man denke nur an das umfangreiche Werk des britischen Kirchenhistorikers William H.C. Frend, *Martyrdom and Persecution in the Early Church* (1965). Als Verfolger treten hier römische Provinzstatthalter, Beamte, Soldaten und vor allem immer wieder ressentimentgeladene heidnische Honoratioren und natürlich auch wütender Pöbel auf. Die Geschichte der Christenverfolgungen im römischen Reich ist wohlbekannt und darf als gut erforscht gelten. Das läßt sich von einer früheren

Verfolgung jedoch nicht sagen, von jener, der Christen im Entstehungsmilieu ihrer Religion ausgesetzt waren. Das ist aus wenigstens zwei Gründen verständlich. Einmal scheint es nicht opportun, in einer Zeit christlich-jüdischer Verständigungsversuche an Urkonflikte zu erinnern. Zum anderen – und das wiegt schwerer – ist die Quellenlage außerordentlich schlecht. Für eine historische Rekonstruktion sind wir fast ausschließlich auf verstreute Nachrichten im Neuen Testament angewiesen, die sich bei einer ersten Lektüre nicht zu einem Bild zusammenfügen wollen. Erst wenn wir diese Nachrichten in größere rechtshistorische Zusammenhänge stellen, kann sich ein plausibles Bild ergeben.

## Alttestamentliche Intoleranz

Den Mutterboden des Christentums bildet das monotheistische Frühjudentum, eine Religion, die sich im 6. Jahrhundert v. Chr. bildete, deren Anfänge jedoch weiter zurückreichen. Die Anfänge des Judentums liegen in der Jahwe-allein-Bewegung.<sup>1</sup> Dieser prophetischen Richtung gelang die Durchsetzung ihres Zieles, der alleinigen Verehrung eines einzigen Gottes, noch nicht während der israelitisch-judäischen Königszeit, sondern erst nach Zusammenbruch der Monarchie. Als im Jahre 586 v. Chr. der Staat Juda von den Babyloniern aufgehoben wurde, fiel der Jerusalemer Tempel in Trümmer und sein polytheistisches Ritual wurde nicht mehr aufgenommen. Der zwei Generationen später neu eingeweihte Tempel besaß einen streng monotheistisch ausgerichteten Kult. Inzwischen hatte das Judentum seine polytheistische Vergangenheit geächtet. Im Buch Deuteronomium besitzen wir so etwas wie das Gründungsdokument des Judentums. Wenn wir einer Legende trauen dürfen, hatte schon einer der letzten Könige von Juda, Joschija, im Jahre 623/22 dieses Buch zum Staatsgesetz erklärt. Auf alle Fälle ist dieses Buch und sein Programm einer Ein-Gott-Religion seit dem sechsten Jahrhundert wirksam geworden.

Die uns namentlich unbekannt Väter des Judentums haben alles getan, um die polytheistische Vergangenheit ihrer Volksreligion auszulöschen. Das geschah nicht zuletzt durch eine strenge Ketzergesetzgebung in eben diesem Buch Deuteronomium. Ihr Ziel ist, durch Ausschalten jeder Neuerung den Rückfall in polytheistische Kult- und Glaubensformen zu verhindern. In verkürzter Form lautet eines dieser Gesetze:

Wenn dein Bruder, der dieselbe Mutter hat wie du, oder dein Sohn oder deine Tochter oder deine Frau, mit der du schläfst, oder dein Freund, den du liebst wie

dich selbst, dich heimlich verführen will und sagt: Gehen wir und dienen wir anderen Göttern, dann sollst du nicht nachgeben und nicht auf ihn hören. Du sollst in dir kein Mitleid mit ihm aufsteigen lassen, sondern du sollst ihn anzeigen. Du sollst ihn steinigen, und er soll sterben. Ganz Israel soll davon hören, damit sie sich fürchten und nicht noch einmal einen solchen Frevel in deiner Mitte begehen.<sup>2</sup>

Rückfall in polytheistischen Götzendienst soll hier mit allen nur denkbaren Mitteln verhindert werden. Charakteristisch ist, wie die Religion über Familienbande und -rücksichten gestellt wird: selbst Bruder oder eigene Kinder (interessanter Weise aber nicht: eigene Eltern) sind anzuzeigen, wenn sie von der gesetzlichen Religion abweichen.

Weil diese Bestimmung – und andere, die ähnlich sind – mit dem Alten Testament auch Teil der christlichen Bibel wurde, fehlt es an Kritik an diesem Gesetz nicht. Die Worte der Kritiker lassen etwas vom ursprünglichen Geist dieser Gesetzgebung erkennen. Dafür einige Beispiele: »Hier liegt die Grundlage aller Verfolgungen wegen Glaubenswechsels, wie man sie im Judentum beklagen muß und wie sie das Christentum noch verstärkt hat«, schreibt die amerikanische *Woman's Bible* von 1898. Karl Budde, 1916: Deuteronomium Kap. 13 ist das »unheilvolle Vorbild aller Inquisitionsgesetze«. Der Historiker Eduard Meyer, 1925: »Die Religionskriege und Ketzerverfolgungen sowohl des Christentums und später des Calvinismus wie die in der Theorie weit schrofferen, aber eben dadurch in der Praxis im allgemeinen milder auftretenden des Islam gehen unmittelbar auf die durch das Deuteronomium geschaffenen Forderungen zurück.« Ein letztes Urteil von Götz Schmitt, 1970: »Das Ganze erinnert beklemmend an totalitäre politische Systeme der modernen Zeit.«<sup>3</sup>

## Die rechtliche Stellung der Diaspora-Synagoge

In der Zeit des Neuen Testaments lag die Kontrolle über religiöses Verhalten in der Hand der örtlichen Synagoge. Nehmen wir als Beispiel eine typische jüdische Gemeinde in heidnischer Umgebung, etwa in einer Stadt Griechenlands; in der Antike lebten ja die meisten Juden in der Diaspora. Um Zahlen zu nennen: Man schätzt das Diasporajudentum auf fünf bis sechs Millionen Menschen, die 10 bis 15 Prozent einer durchschnittlichen Stadt des römischen Reiches ausmachten.<sup>4</sup> Die Mitglieder der Gemeinde waren gewöhnlich Juden von Geburt; dazu kamen noch einige, die sich der Gemeinde als Proselyten anschlossen. Proselyten mußten sich der Beschnei-

dung unterziehen und dann sämtliche jüdischen Gesetze befolgen, z.B. alle Speisetabus.

Das römische Reich regelte die Rechtsverhältnisse in den Städten, auch die rechtliche Stellung von Kultgemeinschaften. Es gab zwar Kulte, die bei römischen Kaisern und Beamten in hohem Ansehen standen, aber keine Staatsreligion im strengen Sinn.<sup>5</sup> Dementsprechend waren die Behörden religiösen Gruppen gegenüber tolerant, so lange diese nicht die öffentliche Ordnung in Frage stellten oder durch Unmoral Anstoß und Ärgeris erregten. Auch wirkliches oder angeblich hohes Alter trug zum Ansehen und damit zur Tolerierbarkeit einer Religion bei. Insbesondere wurde der Kult von Fremden, die sich an einem Ort ständig niedergelassen hatten, nicht nur geduldet, sondern sogar unter staatlichen Schutz gestellt. Diesen Schutz gewährte man auch dann, wenn der betreffende Kult einen eher bizarren Eindruck machte, wie es beim Judentum mit Beschneidung, Speisetabus und Sabbatverhalten der Fall war. Dagegen war die Verehrung der Göttinnen Isis und Ma-Bellona längere Zeit hindurch behördlich verboten.<sup>6</sup>

Nun dürfen wir die Praxis der Römer allerdings nicht mißverstehen. Die von den Behörden geübte Toleranz war faktischer Natur; ihr lag kein allgemeiner, philosophisch durchdachter und rechtlich erheblicher Begriff der zu schützenden Religionsfreiheit zugrunde. Der römischen Welt sind religiöser Pluralismus und Religionsfreiheit unbekannte Begriffe. Entsprechend war die von den Juden beanspruchte Freiheit labil und prekär. Sie beruhte nicht auf einer allgemeinen Rechtsauffassung, sondern auf je und je gewährten – und daher auch verlierbaren – Vorrechten.

Die jüdische Diasporagemeinde war vom römischen Staat anerkannt und mit gewissen Privilegien ausgestattet. Die Gemeinde konnte ihre eigenen Angelegenheiten selbständig regeln, auch Gerichtsverfahren durchführen. Insbesondere der Sabbat stand unter staatlichem Schutz. Als Jude mußte man am Sabbat keine öffentlichen Funktionen wahrnehmen und brauchte vor Gericht nicht zu erscheinen. Wer römische Staatsbürgerschaft besaß, genoß als zusätzliches Privileg die Befreiung vom Militärdienst.<sup>7</sup>

Trotz solcher Privilegien mußten sich die Juden größte Mühe geben, in ihrer Umwelt keinen Anstoß zu erregen. Zwar existiert kein ausdrückliches Privileg, das jüdisches Fernbleiben vom Kaiserkult legalisierte, doch scheint man die Nichtbeteiligung toleriert zu haben. Manche Juden konnten den Kaiser als den »Gesalbten Gottes« akzeptieren – so Josephus in einer Notiz über Kaiser Vespasian (69–79). Josephus berichtet auch über ein Opfer für Kaiser und Reich, das zweimal täglich im Jerusalemer Tempel dargebracht wurde.<sup>8</sup> Für die polytheistische Umwelt war eine temperierte Distanz von öffentlichen Kulturen offenbar zu ertragen; jedoch nicht zu ertragen war die

grundsätzliche Ablehnung von Göttern und Götterkult.<sup>9</sup> Eine immer zu befürchtende Folge war ein religiös motivierter Judenhaß.

Die vom römischen Staat gewährten Privilegien galten naturgemäß nur für *die* Juden, die sich zu einer praktizierenden Kultusgemeinde als Körperschaft zusammengeschlossen hatten. Ein von der väterlichen Sitte abgefallener Jude konnte den Genuß von Sonderrechten für sich nicht beanspruchen. Bei Josephus im Wortlaut angeführte römische Dekrete beziehen sich daher ausdrücklich und ausschließlich auf jene Juden, die »die heiligen jüdischen Gebräuche befolgen« (griech. *hierà judaikà poiein*).<sup>10</sup>

## Die Strafgewalt der Synagoge

Um der Privilegien willen mußte die Gemeinde auf strenge Disziplin bedacht sein. Das jüdische Gesetz verlangte die Einhaltung nicht nur der umfangreichen Sabbatordnung, sondern auch das Halten der Feste, der Speisetabus und der Regeln für den Verkehr mit Heiden. Übertretungen wurden vom Gericht der örtlichen Synagoge geahndet. Die Gemeindeleitung war darüber hinaus auf Ruhe und Ordnung bedacht; konnte diese nicht gewahrt werden, bekam man es mit den römischen Behörden zu tun.<sup>11</sup> In Einzelfällen dürften sich Gemeindeleitungen an die Römer gewandt haben: Mit deren Amtshilfe konnte Ruhe in der Gemeinde geschaffen werden.<sup>12</sup>

Wichtig für das Verständnis der Synagoge ist, daß ihre Autorität nur so weit reichte, wie sie *freiwillig* akzeptiert wurde.<sup>13</sup> Auch die frühchristliche Gemeinde, die dem Muster der Synagoge folgt, verstand sich so. »Habt nichts zu schaffen mit einem, der sich Bruder nennt« und dennoch Götzen verehrt usw.; »mit einem solchen Menschen sollt ihr nicht einmal zusammen essen. Ich will also nicht Außenstehende richten – ihr richtet ja auch nur solche, die zu euch gehören –, die Außenstehenden wird Gott richten.« Paulus fügt dieser typisch jüdischen Ermahnung einen Satz hinzu, der aus dem Buch Deuteronomium stammt: »Schafft den Übeltäter weg aus eurer Mitte!«<sup>14</sup> Der Wunsch des Paulus, »alle Ungehorsamen (in der Gemeinde) zu bestrafen«, läßt sich erst verwirklichen, »sobald ihr wirklich gehorsam geworden seid« – und sich die Christen auch der Strafdisziplin fügen.<sup>15</sup>

Wie kann die Synagoge »Übeltäter« aus ihrer Mitte schaffen, wenn ihre Autorität ganz auf freiwilliger Anerkennung beruht? Ein fiktives Beispiel mag dies verdeutlichen. Angenommen, ein Mitglied der Gemeinde, ein Teppichhändler, verhandelt mit einem Heiden über ein Geschäft. Die Verhandlung erfordert, daß der Jude den Teppich an einem Sabbat in das

Haus des Kunden bringt. Der Händler ist vorsichtig genug, um sich nur auf Nebenstraßen zu bewegen und das Haus des Heiden durch die Hintertür zu betreten. Und doch passiert das Unglück: Er wird gesehen! Ein angesehenes Mitglied der Gemeinde stellt ihn zur Rede, weil er am Sabbat eine Last getragen hat. Das ist, wie alle Arbeit, streng verboten. Wenn sich ein weiterer Zeuge einstellt, ein weiterer Befolger der deuteronomischen Denunziationspflicht, dann bleibt dem Sünder nichts anderes übrig, als vor dem jüdischen Gericht zu erscheinen. Erst nach Bezahlung einer Strafe ist er wieder volles Mitglied der Gemeinde.

Wenigstens theoretisch gibt es aber noch eine weitere Möglichkeit: Der Beklagte kann den Teppichhandel für wichtiger halten als seine Mitgliedschaft in der jüdischen Gemeinde. In diesem Fall schickt er den eifrigen Spion, der ihn zur Rede stellt, unter Spott nach Hause. In aller Ruhe kann er nun seinen Teppich transportieren, sei es nun auch Sabbat oder ein jüdischer Feiertag. Allerdings: der Teppichhändler kann sich von nun an in der Synagoge nicht mehr sehen lassen und auch die den Juden gewährten Privilegien nicht mehr in Anspruch nehmen. Das ist jetzt vorbei. Rechtlich gehört er nun zur heidnischen Gesellschaft, ohne jedoch automatisch in den Genuß der Rechte der heidnischen bürgerlichen Gemeinde seines Wohnorts zu kommen.<sup>16</sup>

Wenn sich der Apostat von der jüdischen Gemeinde entfernt, kann ihn diese nicht rechtlich belangen. Erst wenn er reumütig zurückkehren sollte, kann sie ihn für Gesetzesübertretungen belangen, die er sich während seines Abfalls hat zuschulden kommen lassen.

## Paulus und andere Christen als Verfolgte

Was geschieht nun, wenn sich einzelne Mitglieder der jüdischen Gemeinde christliche Gedanken zu eigen machen? Sowohl in Palästina als auch in der Diaspora galt die christliche Missionspredigt in erster Linie den Juden. Das Christentum entstand als jüdische Sondergruppe. Dabei profitierten die Christen zunächst von der großen Toleranz, wie sie im Judentum der Zeit Jesu weithin geübt wurde. Es gab Schulmeinungen, die nach allgemeiner Auffassung nicht unter die Ketzergesetze fielen. So forderte die Richtung der Pharisäer verschärftes Einhalten von Speise- und Reinheitstabus; die Essener hielten sich vom Tempelritual fern, weil sie die Spitze der Priesterschaft für unrechtmäßig ansahen; die Sadduzäer lehnten den Glauben an Engel und Auferstehung der Toten ab. Gewiß gab es

Spannungen zwischen diesen Gruppen; aber diese wurden nicht gerichtsanhängig. Offenbar waren die Spruchgremien der Synagogen von Mitgliedern verschiedener Richtungen besetzt; für ein jüdisches Gericht in Jerusalem ist das in der Apostelgeschichte ausdrücklich bezeugt.<sup>17</sup>

Tatsächlich kam es aber zu gerichtlichen Verfolgungen von Christen seitens der Synagoge. Man hielt sich nicht an den besonnenen Rat des Rabbi Gamaliel, man solle die Christen nur machen lassen; was daraus wird, sehe man später.<sup>18</sup> »Nehmt euch vor den Menschen in acht!« warnt das Matthäusevangelium; »denn sie werden euch vor die Gerichte bringen und in ihren Synagogen auspeitschen.«<sup>19</sup> Bevor er Christ wurde, verfolgte auch Paulus die neue Gruppe im Namen der Synagoge.<sup>20</sup> Später trafen ihn die synagogalen Strafen selbst. Er berichtet davon im Zweiten Korintherbrief: »Ich ertrug mehr Mühsal (als andere), war häufiger im Gefängnis, wurde mehr geschlagen, war oft in Todesgefahr. Fünffmal erhielt ich von Juden die neununddreißig Hiebe; dreimal wurde ich ausgepeitscht, einmal gesteinigt.«<sup>21</sup>

Leider teilt uns Paulus nicht mit, wodurch er sich diese Strafen zuzog und wer im einzelnen sie über ihn verhängte. Die schwerste der aufgezählten Strafen, die Steinigung, steht nach jüdischem Recht auf Gotteslästerung.<sup>22</sup> Aus zwei Gründen ist es jedoch unwahrscheinlich, daß sich Paulus diese Strafe zuzog: Da es sich um eine Todesstrafe handelt, hätte sie Paulus kaum überlebt; außerdem scheinen die jüdischen Gerichte seiner Zeit keine Möglichkeit gehabt zu haben, zur Todesstrafe zu verurteilen. Dieses Recht hatten sich die Römer vorbehalten.<sup>23</sup> So denkt man an eine Ausschreitung, bei der Steine geworfen wurden und Paulus verletzt wurde; tatsächlich überliefert die Apostelgeschichte einen solchen Vorgang.<sup>24</sup> Die Apostelgeschichte berichtet auch einen Fall von Auspeitschung auf Veranlassung einer römischen Behörde in Philippi.<sup>25</sup> Die dreimalige Auspeitschung scheint sich auf ähnliche Fälle zu beziehen. So bleiben als echte Synagogalstrafen nur die Verurteilung zu Gefängnis und zu den »neununddreißig Hieben«. Leider haben wir hier nur begrenzten Einblick in die rechtlichen Verhältnisse. Das biblische Esrabuch kennt die Gefängnisstrafe für schwerwiegende Übertretungen des Gesetzes, ohne darüber genauere Angaben zu machen.<sup>26</sup> Rechtshistoriker fassen Gefängnis als Strafe auf für Vergehen, die in der biblischen Gesetzgebung nicht genannt sind, oder auch als Strafe für Vergehen, die schwerwiegend waren, jedoch eine Todesstrafe nicht rechtfertigten.<sup>27</sup>

Klarer sehen wir bei den neununddreißig Hieben. Sie dienten als Strafe für die Verletzung von Speisetabus, Sabbatregeln und dergleichen, für Vergehen also, die sich beim engen Verkehr des Paulus mit Heiden und

Heidenchristen fast zwangsläufig ergaben. Als Ordnungsstrafe konnte die Strafe von jedem örtlichen Gericht durch den Spruch von drei Richtern verhängt werden.<sup>28</sup> Wie die Strafe vollzogen wurde, schildert uns die Mischna in aller wünschenswerten Deutlichkeit:

Auf welche Weise erfolgt die Geißelung (mit den neununddreißig Hieben)? Man bindet ihm (dem Verurteilten) beide Hände an einen Pfahl nach der einen und nach der anderen Seite, und der Gemeindediener zerrt ihm seine Kleider herunter, mögen sie auch zerrissen oder aufgetrennt werden, bis er ihm das Herz (d.i. die Brust) entblößt. Hinter ihm befindet sich ein Stein, auf dem der Gemeindediener mit einem Riemen aus Kalbsleder in der Hand steht. Dieser ist zuerst doppelt und dann vierfach zusammengelegt, und zwei andere Riemen baumeln an diesem. Der Griff mißt eine Handbreite, die Breite ebenfalls eine Handbreite; das Ende muß (beim Schlagen) bis zur Mitte des Bauches reichen. Man verabreicht ihm die Streiche ein Drittel vorn und zwei Drittel hinten, und zwar schlägt man ihn weder stehend noch sitzend, sondern gebeugt.<sup>29</sup>

Die Hiebe sollen mit *einer* Hand erfolgen. Während des Strafvollzugs werden Bibelverse vorgelesen. Abschließend spricht das Gesetzbuch von der möglichen Todesfolge der grausamen Geißelung.

Nach der Apostelgeschichte müßten alle körperlichen Strafen, die Paulus über sich ergehen ließ, als Unrecht gelten. »Dürft ihr jemand, der das römische Bürgerrecht besitzt, geißeln, dazu noch ohne Verurteilung?« wendet Paulus nach der Apostelgeschichte zweimal gegen die rohe Behandlung durch römische Behörden ein. In beiden Fällen lassen sich die Beamten von diesem Argument beeindrucken – einmal nach und einmal vor dem Vollzug der Strafe.<sup>30</sup> Offenbar hat das römische Bürgerrecht jüdische Bürger auch vor den körperlichen Strafen der Synagoge geschützt. So entsteht ein Widerspruch zwischen dem Selbstzeugnis des Paulus (fünfmalige Geißelung in der Synagoge; dreimaliges Auspeitschen, vermutlich auf Anordnung römischer Behörden) und der Apostelgeschichte (das römische Bürgerrecht schützt Paulus vor körperlicher Züchtigung). Diese Spannung ist vermutlich *nicht* so aufzulösen, daß Paulus sein Bürgerrecht manchmal nicht in Anspruch nahm oder ihm eine solche Beanspruchung verweigert wurde. Wahrscheinlicher ist, daß Paulus das römische Bürgerrecht überhaupt nicht besaß; es wurde ihm lediglich von der Apostelgeschichte zugeschrieben.<sup>31</sup> Das stolze Pauluswort »Ich bin als Römer geboren«<sup>32</sup> ist eine Fiktion.

Nicht nur Paulus, sondern auch ortsansässige Judenchristen haben vielfältige Repressalien hingenommen und sich auf langwierige Auseinandersetzungen mit der Synagoge eingelassen. Der wohl aus der Generation

nach Paulus stammende Hebräerbrief kann bereits auf die Zeit der Auseinandersetzung zurückblicken:

Erinnert euch an die früheren Tage, als ihr nach eurer Erleuchtung (d.i. die Taufe) manchen harten Lebenskampf bestanden habt: Ihr seid vor aller Welt beschimpft und gequält worden, oder ihr seid mitbetroffen gewesen vom Geschick derer, denen es so erging; denn ihr habt mit den Gefangenen gelitten und auch den Raub eures Vermögens freudig hingenommen, da ihr wußtet, daß ihr einen besseren Besitz habt, der euch bleibt.<sup>33</sup>

Offenbar hat sich hier die judenchristliche Gemeinde von der Synagoge nach harten Auseinandersetzungen losgesagt. Die Sezession ist vollzogen; man erinnert sich jedoch noch gut an die schreckliche Zeit der Verfolgung. Dabei wird eine Strafe genannt, die Paulus nicht erwähnt: die Konfiszierung von Besitz. Das biblische Esrabuch droht den Ausschluß aus der Gemeinde unter Vernichtung des Besitzes an für Leute, die zu einer wichtigen Vorladung nicht erscheinen und sich damit in der zur Verhandlung stehenden Sache als schuldig bekennen.<sup>34</sup> Nach Z.W. Falk gab es die Konfiszierung in Fällen, in denen das biblische Gesetz keine Strafe festlegt.<sup>35</sup>

Die Gemeinde, an die der Hebräerbrief gerichtet ist, steht in einer inneren Krise, nachdem die Loslösung von der Synagoge erfolgte. Es gibt in der neuen Gemeinde den Christen, der »den Sohn Gottes mit Füßen getreten, das Blut des Bundes, durch das er geheiligt wurde, verachtet und den Geist der Gnade geschmäht hat«, d.h. der sein christliches Bekenntnis bei der Verfolgung widerrief. Für solche Menschen gibt es keine Rückkehr in die Gemeinde mehr; sie »schlagen den Sohn Gottes noch einmal ans Kreuz und machen ihn zum Gespött.«<sup>36</sup>

Für Paulus wäre es einfacher gewesen, wie der Teppichhändler unseres Beispiels, der Synagoge den Rücken zu kehren. Einen abgefallenen Juden konnte die Justiz der Synagoge nicht erreichen. Während Paulus vor dem Statthalter des Königs Aretas in abenteuerlicher Weise aus Damaskus flieht und gegen römische Behörden an den Kaiser appelliert,<sup>37</sup> unterstellt er sich freiwillig dem Strafrecht der Synagoge. Der Grund dafür ist unschwer zu erkennen: Die von Paulus gewählte Missionsstrategie machte es erforderlich, daß er ein echtes Mitglied der jüdischen Gemeinde blieb. So legte er auch Wert auf die Beschneidung seiner Mitarbeiter.<sup>38</sup> Paulus predigte hauptsächlich in jüdischen Gemeinden, wo er vor allem bei deren heidnischen Sympathisanten Anklang fand. Außerdem gab er es nie auf, auch unter den Juden selbst Anhänger für die christliche Lehre zu werben. Einmal von einem jüdischen Gericht ordnungsgemäß verurteilt, mußte sich Paulus der Strafe unterziehen, um wieder freien Zugang zur Synagoge zu

haben. Die Leiden des Paulus sind also *missionsstrategischer* Natur. Paulus leidet, um sich der Chance der Judenmission nicht zu begeben.

Stimmt diese Deutung, dann liegt ihr ein eigentümliches Verständnis der durch die neununddreißig Hiebe gesühnten Übertretungen zugrunde. Die Übertretungen sind äußerlich bleibende Sünden, die sich durch die Bestrafung – fünf Mal! – erledigen, ohne einen sozialen Makel zurückzulassen. Die Strafe stellt den unbescholtenen *status quo ante* des Übertreters wieder her. »Sobald einer (mit den neununddreißig Hieben) gezeißelt worden ist, gilt er (wieder) als dein Bruder«, schärft das jüdische Strafgesetz ein.<sup>39</sup> So kann sich Paulus, nach Empfang der Strafe rehabilitiert, in der Synagoge wieder sehen lassen, als wäre nichts gewesen. Auf diese Weise ist er den Juden ein Jude und den Heiden ein Heide:

Den Juden bin ich ein Jude geworden, um Juden zu gewinnen; denen, die unter dem (jüdischen) Gesetz stehen, bin ich, obgleich ich nicht unter dem Gesetz stehe, einer unter dem Gesetz geworden, um die zu gewinnen, die unter dem Gesetz stehen. Den Gesetzlosen (d.h. Heiden) war ich sozusagen ein Gesetzloser geworden . . . um die Gesetzlosen zu gewinnen.<sup>40</sup>

Für diese jüdisch-heidnische Doppelexistenz mußte Paulus freilich einen hohen Preis zahlen – jenen Preis, der ihn fast das Leben kostete. So versteht man auch die Narben und Wunden, die er an seinem Körper trägt: »Wohin wir auch kommen, immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib.«<sup>41</sup> Die Passion des Paulus ist ein Martyrium »in Raten«.

Die vorgeschlagene Lesart der Missionsstrategie hat weitreichende Folgen für das Verständnis der sogenannten paulinischen Kreuzestheologie. In der Tat ist es so, daß sich der leidende Paulus mit dem leidenden Jesus identifiziert oder, im Jargon gesprochen, Jesus im Leiden »nachfolgt«. Er ermahnt seine Leser ohne Umschweife, ihn nachzuahmen: »Nehmt mich zum Vorbild, wie ich Christus zum Vorbild nehme.«<sup>42</sup> Paulus sieht nicht nur sein eigenes Schicksal im Schicksal Jesu vorgebildet, sondern entwirft ein Christusbild, das aus Elementen seiner eigenen Biographie aufgebaut ist. Mit anderen Worten: Die Jesustradition wird von Paulus so gestaltet und umgestaltet, daß sie seinem eigenen Leidensweg entspricht. Diese Entsprechung ist gleichzeitig der Geltungsgrund der persönlichen Autorität des Paulus. Graham Shaw erklärt:

»Weil die Identifizierung seines Leidens mit dem Christi eine der Weisen ist, wie Paulus sein Apostelamt begründet, scheint seine besondere Auffassung von (Jesu) Tod und Auferstehung mit seiner eigenen Position zusammenzuhängen. Gewöhnlich betrachtet man diese Auffassung als das Herzstück der urchristlichen Lehre, das im Taufritual und in der ältesten Predigt verwurzelt ist. Jedoch muß man sehen,

daß Paulus an diesem Bild ein großes persönliches Interesse hat. Seine charismatischen Zeitgenossen oder auch die Jerusalemer Apostel haben vermutlich eine andere Sicht vorgetragen. Oft stellt man die Selektivität heraus, mit der sich Paulus auf Jesu Leben bezieht; man führt das auf den polemischen und Gelegenheitscharakter seiner Schriften zurück. Vermutlich stellt seine Auswahl jedoch nicht so sehr einen frühchristlichen Konsens dar über das Zentrum der neuen Religion, sondern die besondere paulinische Rezeption gerade jener Elemente, die sich am besten zu seiner eigenen Sicht fügten und die er am besten zu seinen Gunsten gebrauchen konnte.«<sup>43</sup>

Paulus hebt in seiner Predigt das Leiden Jesu hervor, um es mit seinem eigenen Leiden in Beziehung zu setzen und seine Autorität in der neuen Gemeinde untermauern zu können. Das Erleiden von Verfolgung verleiht ihm eine besondere Qualität und begründet eine besondere Anerkennung. Paulus ist ein zweiter Christus.

Ob die judenchristlichen Gemeinden innerhalb der synagogalen Struktur aus denselben Gründen wie Paulus verblieben, ist schwer zu sagen. In Einzelfällen ist es anzunehmen. Aber es mag einen viel alltäglicheren Grund gegeben haben, sich nicht von der Synagoge zu trennen. Im Gefüge der heidnischen Stadt blieb dem Juden christlicher Konfession (wenn man so sagen darf) keine andere Wahl. Wohin sollte er auch gehen? In einer Ghettosituation war es für einen Judenchristen fast unmöglich, eine soziale Existenz ohne Bindung an die Synagoge aufzubauen. Wer nicht die Mittel hatte wegzuziehen, blieb auf die Synagoge angewiesen.

## Ausblick: Christen als Verfolger

Hier kann nicht mehr der Ort sein, einer weiteren Dimension nachzugehen: der urchristlichen Übernahme synagogaler Ordnungs- und Verfolgungsstrategien. In seiner Analyse der Drohungen gegen Abweichler, die Paulus im Zweiten Korintherbrief ausspricht – in jenem Brief also, in dem er auf die von ihm selbst erlittenen Verfolgungen hinweist –, kommt Shaw zu einem ebenso überraschenden wie beunruhigenden Ergebnis:

»Das Dilemma des Paulus ist, daß seine Autorität . . . auf der Wirksamkeit seiner Drohung beruht, zu zerstören. Trotz aller Rede von Schwachheit und Identifizierung mit dem Kreuz ist es keineswegs klar, daß er auf der Seite des Gekreuzigten steht. Man hat den schrecklichen Verdacht, daß er letztlich auf der Seite derer steht, die selbst andere kreuzigen, um ihre eigene Stellung zu verteidigen und zu erhalten. Hierin unterscheidet sich Paulus der Christ nicht von Paulus dem Christenverfolger.«<sup>44</sup>

Paulus ist also nicht viel besser als seine Gegner in der Synagoge.

Als die Christen keine Verfolgung von außen mehr zu erleiden hatten, wurden sie allzu rasch selbst zu Verfolgern. So bedrängte Bischof Augustinus von Hippo sowohl die donatistischen Christen als auch die Heiden in Nordafrika. Während die letzteren jedoch nur an der Ausübung ihrer Religion gehindert wurden, brachte man die Donatisten zwangsweise zur katholischen Kirche zurück.<sup>45</sup> Hier kehrt dasselbe Muster wieder: Die »Außenstehenden« – ein biblischer Ausdruck!<sup>46</sup> – werden je nach theologischer Ansicht dem Zorn Gottes überlassen oder sogar als Pilger auf einem anderen Pfad respektiert; die näherstehenden Abweichler werden jedoch keinesfalls toleriert. Ihnen gegenüber wendet man das deuteronomische Ketzerrecht an, das im Abendland zur Ausbildung eines umfassenden kirchlichen Kontrollsystems ausgebaut wurde. Dieses System ist in vielen christlichen Kirchen auch heute lebendig. Es prägt die Intoleranz, mit denen neuen Religionen besonders dann begegnet wird, wenn sie christliche Lehren predigen oder Mitglieder der eigenen Gemeinde abwerben.

## Zusammenfassung

Die Christen bildeten ursprünglich eine Sondergruppe innerhalb jüdischer Gemeinden. Die Gemeinden der Synagoge waren ihren abweichenden Mitgliedern oft wenig wohlgesonnen und versuchten, sie durch Repressalien, gerichtlich verhängte Strafen (namentlich Geißelung) und Verfolgungen zur Konformität zu zwingen.

Dieser Vorgang ist nur verständlich auf dem Hintergrund ganz bestimmter rechtsgeschichtlicher Zusammenhänge. Die jüdische Synagoge der neutestamentlichen Zeit steht im Erbe des Buches Deuteronomium, jenem Gründungsdokument des Judentums, das eine unerbittliche Kontrolle der Rechtgläubigkeit der Juden vorschreibt. Die Kontroll- und Straffunktion kann von den Leitern und Richtern der Synagoge allerdings nur gegenüber denen ausgeübt werden, die sich ihrer Autorität unterstellen. Die Christen hätten zwar die Möglichkeit gehabt, sich der synagogalen Autorität zu entziehen, aber sie hatten oft Gründe, dies nicht zu tun und Mitglieder der Synagoge zu bleiben. Den jüdischen Gemeinden der Städte des römischen Reiches war von den staatlichen Behörden neben freier Kulturausübung und Selbstverwaltung noch manches zusätzliche Privileg gewährt, z.B. die Anerkennung der besonderen Sabbatpflichten. Solcher Privilegien gingen jene Christen verlustig, die sich von der Synagoge trennten. Namentlich

Paulus scheint einen weiteren Grund gehabt zu haben, die Mitgliedschaft der Synagoge nicht aufzugeben. Sein missionarisches Wirken unter Juden setzt freien Zugang zur Synagoge voraus. Um dieses Zugangs willen nahm Paulus wiederholt die harte, vom Gericht der Synagoge verhängte Strafe der Geißelung auf sich. Vor dieser konnte ihn auch das römische Bürgerrecht nicht bewahren, das Paulus erst von späterer Tradition zugeschrieben bekam. So sind die Verfolgungen der ersten Christen aus deren Lebensbedingungen in einer Welt zu verstehen, die von einem verwickelten Geflecht von Toleranz und Intoleranz bestimmt war.

## Anmerkungen

- 1 B. Lang, Hrsg., *Der einzige Gott. Die Geburt des biblischen Monotheismus*. München 1981; ders., *Monotheism and the Prophetic Minority*, Sheffield 1983.
- 2 Deuteronomium 13, 7–12 (gekürzt). Vgl. B. Lang, *George Orwell im gelobten Land: Das Buch Deuteronomium und der Geist kirchlicher Kontrolle*. In: E.W. Zeeden und P. Th. Lang, Hrsg., *Kirche und Visitation*. Stuttgart 1984, 21–35.
- 3 E. C. Stanton, *The Woman's Bible*. Bd. 1, New York 1898, 131; K. Budde, *Dtn 13,10* und was daran hängt. In: *Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft* 36 (1916), 187–197, hier 194; E. Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums*. Bd. 2, Berlin 4. und 5. Aufl. 1925, 281 f.; G. Schmitt, *Du sollst keinen Frieden schließen mit den Bewohnern des Landes*. Stuttgart 1970, 140.
- 4 W. A. Meeks, *The First Urban Christians*. New Haven 1983, 34.
- 5 R. MacMullen, *Paganism in the Roman Empire*. New Haven 1981, 102–111.
- 6 G. Wissowa, *Religion und Kultus der Römer*. (1912), München 1971, 351 f.
- 7 S. vor allem Josephus, *Jüdische Altertümer*, Buch 14, 190–264 und Buch 16, 162–173. Natürlich waren die den jüdischen Stadtgemeinden gewährten Privilegien nicht überall dieselben. Vgl. V. Tchirikover, *Hellenistic Civilization and the Jews*. New York 1970, 301–308, 331; E. M. Smallwood, *The Jews under Roman Rule*. Leiden 1976, 120–143; A. Kasher, *The Jews in Hellenistic and Roman Egypt*. Tübingen 1985; A. Y. Collins, *Insiders and Outsiders in the Book of Revelation*. In: *To See Ourselves as Others See Us*, hrsg. von J. Neusner u.a., Chico 1985, 187–218; P. Garnsey in: *Persecution and Toleration in Classical Antiquity*, hrsg. von W.J. Sheils, Oxford 1984, 1–27.
- 8 Josephus, *Jüdischer Krieg* 3, 399–402 und 2, 197.
- 9 »To deny the reality of the gods was absolutely unacceptable. You would be ostracized for that, even stoned to death in the streets.« *MacMullen*, *Paganism*, 62.
- 10 Josephus, *Jüdische Altertümer*, Buch 14, 237. Vgl. Buch 14, 228 und 234.
- 11 Vgl. die Furcht des Jerusalemer Gerichtshofs: Johannes 11, 48.
- 12 So wandte sich der Vorstand der Synagoge von Korinth an den römischen Prokonsul Gallio, um Paulus loszuwerden. Gallio ließ sich jedoch auf den Fall nicht ein: *Apostelgeschichte* 18, 12–17; vgl. 17, 1–9.
- 13 Das gilt bereits für jüdische Diasporagemeinden des 5. Jahrhunderts v. Chr.: *Esra* 7, 25 f, vgl. B. Lang, *Vom Propheten zum Schriftgelehrten*. In: *Theologen und Theologien in*

- verschiedenen Kulturkreisen, hrsg. von H. von Stietenron, Düsseldorf 1986, 89–114. Für die Diasporagemeinden der neutestamentlichen Zeit vgl. A. E. *Harvey*, Forty Strokes Save One: Social Aspects of Judaizing and Apostasy. In: ders., Hrsg., *Alternative Approaches to New Testament Study*. London 1985, 79–96.
- 14 1 Korinther 5, 11–13 (mit Zitat von Deuteronomium 17, 7).
  - 15 2 Korinther 10, 6.
  - 16 Vgl. *Tcherikover*, *Hellenistic Civilization*, 297: »The Jews enjoyed many privileges and it was not always worthwhile giving them up in order to enter Greek society, which was not at all inclined to welcome Jews readily.«
  - 17 Apostelgeschichte 23, 6.
  - 18 Apostelgeschichte 5, 34–38.
  - 19 Matthäus 10, 17.
  - 20 Galater 1, 13.
  - 21 2 Korinther 11, 23–25. Luther übersetzt wörtlicher: »vierzig (Streiche) weniger einen«.
  - 22 Levitikus 24, 16.
  - 23 Johannes 18, 31. Vgl. J. *Blinzler*, *Der Prozeß Jesu*. Regensburg 4. Aufl. 1969, 229–244.
  - 24 Apostelgeschichte 14, 19. Der noch erkennbare älteste Bericht über die Steinigung des Stephanus berichtet ebenfalls von einer spontanen Lynchjustiz (Apostelgeschichte 7, 54–60); der förmliche Prozeß vor dem Synedrium ist spätere Ausmalung.
  - 25 Apostelgeschichte 16, 22. Vgl. C. K. *Barrett*, *The Second Epistle to the Corinthians*. London 1973, 297; J. S. *Pobee*, *Persecution and Martyrdom in the Theology of Paul*. Sheffield 1985, 10 f. (Hinweis auf römische Praxis).
  - 26 Esra 7, 26.
  - 27 Gefangensetzung bei Unklarheit über Strafart hat biblische Vorbilder: Numeri 15, 32–34; Levitikus 24, 12–16. Vgl. D. R. A. *Hare*, *The Theme of Jewish Persecution of Christians in the Gospel According to St. Matthew*. London 1967, 47; Z. W. *Falk*, *Introduction to Jewish Law of the Second Commonwealth*. Leiden 1978, 162 f.
  - 28 Mischna, Makkot 3, 2 und Sanhedrin 1, 2. »Flogging was a common means of discipline . . . and could be administered by any local court of three judges.« A. *Hultgren*, *Paul's Pre-Christian Persecutions of the Church*. In: *Journal of Biblical Literature* 95 (1976), 97–111, hier 104. Nach F. *Weber*, *Jüdische Theologie auf Grund des Talmud und verwandter Schriften*. Leipzig 2. Aufl. 1897, 141 war die Geißelung die *einzigste* Strafe, die das örtliche Dreimännergericht verhängen konnte.
  - 29 Mischna, Makkot 3, 12 f. = Der babylonische Talmud, übertragen von L. *Goldschmidt*, Bd. 9, Königstein 3. Aufl. 1981, 228.
  - 30 Apostelgeschichte 16, 37; 22, 25–29.
  - 31 W. *Stegemann*, *Zwei sozialgeschichtliche Anfragen an unser Paulusbild: Der evangelische Erzieher* 37 (1985), 480–490; s. bes. 485: »Paulus wäre übrigens der einzige uns bekannte Fall, daß sich ein römischer Bürger (sogar fünfmal!) der Züchtigung in der Synagoge unterworfen hätte.«
  - 32 Apostelgeschichte 22, 28.
  - 33 Hebräer 10, 32–34.
  - 34 Esra 10, 8.
  - 35 *Falk*, *Introduction to Jewish Law*, 163.
  - 36 Hebräer 10, 29; 6, 4–6.
  - 37 2 Korinther 11, 32 f.; Apostelgeschichte 25.
  - 38 Apostelgeschichte 16, 3.
  - 39 Mischna, Makkot 3, 15 = Der babylonische Talmud, Bd. 9, 230 f.
  - 40 1 Korinther 9, 20 f.
  - 41 2 Korinther 4, 10. Vgl. Galater 6, 17.

- 42 1 Korinther 11, 1.
- 43 G. *Shaw*, *The Cost of Authority. Manipulation and Freedom in the New Testament.* London 1982, 123.
- 44 *Shaw*, *The Cost of Authority*, 125.
- 45 P. *Brown*, *Religion and Society in the Age of Saint Augustine.* London 1972, 278.  
Augustinus ist der »Vater der Inquisition«: W. H. C. *Frend*, *The Rise of Christianity.* London 1984, 672.
- 46 Griechisch *hoi exō*, 1 Korinther 5, 12.